

An die Erziehungsberechtigten
der Schülerinnen und Schüler
ab der 11. Klasse

hier: IGS Kreyenbrück /
Neues Gymnasium Oldenburg (NGO)

**Amt 40 Schulamt, Hochbau
Herr Keuter**

Zimmer: 271
Telefon: (0 44 31) 85 - 239
Telefax: (0 44 31) 85 - 82390
E-Mail: christian.keuter
@oldenburg-kreis.de

Wir machen es möglich!
Sprechzeiten ohne Wartezeiten
Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Aktenzeichen:
40 50 10

Datum
des Poststempels

Anteilige Fahrtkostenübernahme für den Besuch der IGS Kreyenbrück / Neues Gymnasium Oldenburg (NGO) ab der 11. Klasse

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 114 Abs. Nr. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) haben die in unserem Gebiet wohnenden Schüler der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen einen Anspruch auf eine kostenlose Schülerbeförderung. **Da Ihre Tochter / Ihr Sohn bereits die 10. Klasse überschritten hat, besteht grundsätzlich kein Anspruch mehr auf eine kostenlose Beförderung.**

Der Kreisausschuss des Landkreises Oldenburg hat am 23.06.97 beschlossen, dass Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches II, die **keinen Anspruch** auf Kostenerstattung nach § 114 des NSchG haben, einen Zuschuss zu den von Ihnen zu tragenden Fahrtkosten zu dem für sie zuständigen Schulstandort innerhalb des Landkreises Oldenburg und zur Graf-Anton-Günther-Schule erhalten. **Als Sonderregelung erhalten auch Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Oldenburg, die den SEK-II-Bereich der IGS Kreyenbrück bzw. den zentralen Abiturzug am NGO (für Schüler und Schülerinnen der Einführungsphase des Schuljahres 2017/18 die ihr Abitur im Frühjahr 2020 am NGO ablegen werden) in der Stadt Oldenburg besuchen, einen Zuschuss.**

Der Fahrtkostenzuschuss wird den betreffenden Schülerinnen und Schülern in Form von Schüler-Sammelzeittickets des Verkehrsverbundes Bremen / Niedersachsen GmbH (VBN) gewährt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Zuschuss erst ab einer Mindestentfernung von 5 km und grundsätzlich ab der Preisstufe B des VBN-Tarifbeschlusses zur Schule gewährt werden kann. Im Schuljahr 2019/2020 haben Sie einen monatlichen Eigenanteil in Höhe von 37,20 EUR zu zahlen, der ab August bis Juli von den jeweiligen Verkehrsträgern mittels Lastschriftverfahren von Ihrem Konto abgebucht wird. Der Einzug des Eigenanteiles endet danach automatisch. Sofern der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt wird, verringert sich die Anzahl der monatlichen Abbuchungen entsprechend. Das Schüler-Sammelzeitticket gilt ab 01. des von Ihnen in der umseitig aufgeführten Einzugsermächtigung eingetragenen Monats. **Die Bankeinzugsermächtigung ist deshalb bitte unbedingt vollständig auszufüllen und von Ihnen zu unterschreiben**, da Ihr Antrag sonst nicht bearbeitet werden kann. Ferner wird aufgrund der geltenden Tarifbestimmungen der VBN von den Schülerinnen und Schülern ein für die Identifizierung einwandfreies Lichtbild (Größe 3,5 x 4,0 cm) verlangt. Das Lichtbild ist **nach Aushändigung** des Sammelzeittickets von dem Schüler auf die Karte aufzukleben. Ohne Lichtbild hat der Fahrausweis keine Gültigkeit! **Der Antrag ist unterzeichnet und von der Schule bestätigt bis 4 Wochen vor den Sommerferien beim Landkreis Oldenburg einzureichen. Die Antragsstellung ist aber grundsätzlich ganzjährig möglich.**

Sie sind verpflichtet, das Schüler-Sammelzeitticket unverzüglich an uns zurückzugeben, wenn wegen nicht ausreichenden Guthabens auf Ihrem Konto eine Abbuchung nicht erfolgen kann oder wenn Sie Ihre Einzugsermächtigung widerrufen. Sie haben die geltenden Beförderungs- und Tarifbestimmungen anzuerkennen. Ferner weisen wir Sie darauf hin, dass Ihre persönlichen Angaben zum Zwecke der Abwicklung Ihres Antrages mittels EDV gespeichert und verarbeitet werden. Hinweise zum Datenschutz und zu Ihren Rechten können Sie der Rückseite des anliegenden Antrages entnehmen.

Die Schüler-Sammelzeittickets werden den Schülerinnen und Schülern nach den Sommerferien in den Schulen ausgehändigt. Bei Verlust des Schüler-Sammelzeittickets wird für eine Neuausstellung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 EUR erhoben. Sofern das Schüler-Sammelzeitticket aufgrund eines Wohnort- oder Schulwechsels der Schülerin oder des Schülers bzw. aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt wird, sind Sie verpflichtet, es umgehend an den Landkreis Oldenburg, Schulamt, zurückzugeben. Der monatliche Bankeinzug wird ab dem darauffolgenden Monat eingestellt.

Für die **rechtzeitige Rücknahme des Antrages** ist grundsätzlich der/die Antragstellende zuständig, nicht die besuchte Schule. Sollten bis zur Rücknahme Abbuchungen seitens des Verkehrsunternehmens vorgenommen worden sein, ist eine Erstattung ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Keuter

Antrag auf Ausstellung eines Schüler-Sammelzeittickets des Verkehrsverbundes Bremen / Niedersachsen GmbH (VBN)

einzureichen über den Landkreis Oldenburg, Schulamt, Hochbau (40), Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen

1. Name eines Erziehungsberechtigten, Vorname
2. Telefonnummer
3. Straße, Hausnummer
4. Postleitzahl, Wohnort

Ich beantrage hiermit die Ausstellung eines Schüler-Sammelzeittickets für die/den unter Nr. 5 genannte(n) Schülerin/Schüler. Auf die nachfolgend genannten Punkte bin ich hingewiesen worden:

- Die Schüler-Sammelzeittickets werden den Schülerinnen und Schüler nach den Sommerferien in den Schulen ausgehändigt. Bei Verlust des Schüler-Sammelzeittickets wird für die Ausstellung einer Ersatzkarte eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Gebühr wird bei Wiederauffinden der Originalkarte nicht zurückgezahlt.
- Sofern das Schüler-Sammelzeitticket aufgrund eines Wohnort- oder Schulwechsels der/des Schülerin/Schülers bzw. aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt wird, verpflichte ich mich, es umgehend an den Landkreis Oldenburg, Schulamt, zurückzugeben. Der monatliche Bankeinzug wird ab dem darauffolgenden Monat eingestellt. Für die Rücknahme des Antrages ist grundsätzlich der/die Antragsstellende zuständig, nicht die besuchte Schule.
- Außerdem verpflichte ich mich, das Schüler-Sammelzeitticket unverzüglich zurückzugeben, wenn wegen nicht ausreichenden Guthabens auf meinem Konto eine Abbuchung nicht erfolgen kann oder wenn ich meine Einzugsermächtigung widerrufe. Die geltenden Beförderungs- und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsträgers erkenne ich an. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine persönlichen Angaben zum Zwecke der Abwicklung dieses Antrages mittels EDV gespeichert und verarbeitet werden. Hinweise zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unseren Informationspflichten auf der Rückseite dieses Antrages.

5. Name und Vorname der/des Schülerin/Schülers	6. Geburtsdatum	7. Klasse im kommenden Schuljahr
8. Schule <input type="checkbox"/> IGS Kreyenbrück (Sonderregelung)	<input type="checkbox"/> Neues Gymnasium Oldenburg (Sonderabiturzug)	
9. Ort der Einstiegshaltestelle (z.B. Sandkrug)	10. Bezeichnung der Einstiegshaltestelle (z.B. Bahnhof)	

Dieser Antrag ist unterzeichnet und von der Schule bestätigt bis 4 Wochen vor den Sommerferien beim Landkreis Oldenburg einzureichen, sofern das SSZT zum Schuljahresbeginn benötigt wird. Eine Antragstellung ist ganzjährig möglich.

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers und Datum	Bestätigung der aufnehmenden Schule Die Angaben unter lfd. Nr. 5. bis 8. werden bestätigt Stempel und Unterschrift der Schule
---	--

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift

Hiermit ermächtige ich den zuständigen Verkehrsträger bis auf Widerruf, ab 01. des unten genannten Monats den monatlichen Eigenanteil für das Schüler-Sammelzeitticket zu Lasten meines angegebenen Giro-Kontos mittels Lastschrift einzuziehen.

11. Monat u. Jahr (ab wann wird beantragt) 01.	12. BIC	13. IBAN
14. Name, Vorname, Anschrift des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin, wenn nicht mit Feldern 1. bis 4. identisch		
Ort, Datum, Unterschrift des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin		

Bearbeitungsfeld - nicht vom /von Antragsteller(in) auszufüllen! Bestellliste Nummer:	Laufende Nr.:
---	----------------------

Informationspflichten nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Schülerbeförderung

Der Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, erhebt und verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten unter den nachfolgend aufgeführten Maßgaben:

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Prüfung des Anspruches auf Schülerbeförderung

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Schulamt
Delmenhorster Str. 6
27793 Wildeshausen
Tel. 0 44 31 - 85-0
E-Mail: schulamt@oldenburg-kreis.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Karin Menkens
Delmenhorster Straße 6
27793 Wildeshausen
Tel. 0 44 31 / 85 293
E-Mail: menkens.datenschutz@oldenburg-kreis.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a. Zwecke der Verarbeitung:

- Prüfung des Anspruches auf Schülerbeförderung gem. §114 NSchG und der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Oldenburg
- Abwicklung der freiwilligen Zuschussregelung im Sekundar-II-Bereich.
- Abrechnungen mit den befördernden Verkehrsunternehmern
- Erhebung von Statistiken

Liegen diese Daten nicht vor, kann weder ein bestehender gesetzlicher Anspruch geprüft, noch ein freiwilliger Zuschuss zu den Fahrtkosten gewährt werden

b. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nds. Schulgesetz (NSchG) verarbeitet

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- die Schule, die von/vom der/dem Schüler/-in besucht wird
 - die befördernden Verkehrsunternehmen
(Firmen Verkehrsbetriebe Oldenburg Land VOL; VWG Oldenburg; Firma Hutfilter; Nordwestbahn; DHE Harpstedt)
- um bestehende Ansprüche auf Schülerbeförderung festzustellen, Beförderungsausweise zu erstellen und die Zahlung eines Eigenbetrages abzuwickeln.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung für maximal 2 Jahre gespeichert.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Nds. Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch den Landkreis Oldenburg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.